



Aarau, 17. Juli 2008

Bevölkerungsschutz und Zivilschutz im Kanton Aargau

Konzept zur Unterstützung des Gesundheitswesens im Kanton Aargau bei Katastrophen und Notlagen sowie bei einem bewaffneten Konflikt durch den Zivilschutz

1. Veranlassung

Gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) sowie dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG) stellt das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, die medizinische Versorgung der Bevölkerung und der Einsatzkräfte im Falle von Katastrophen und Notlagen sicher. Dies umfasst auch vorsorgliche Massnahmen und die psychologische Betreuung. Das für den Fall eines bewaffneten Konfliktes zusätzlich benötigte Personal wird erst nach dem Entscheid zum Aufwuchs rekrutiert. Der Bund kann dazu für den Zivilschutz primär das Dienstpflichtalter für Schutzdienstpflichtige erhöhen. Beim Gesundheitswesen sind heute keine besonderen personellen Massnahmen für den Aufwuchs vorzusehen.

Das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, ist bezüglich Personal, Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Finanzierung kantonal geregelt. Die zuständigen kantonalen Stellen sind für die Schaffung der erforderlichen Strukturen und für die Bereitstellung der Mittel zuständig. Sie bestimmen, welche zusätzlichen Mittel (Personal, Medikamente, Material, geschützte Patientenplätze usw.) – auch des Zivilschutzes – zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bereitzuhalten sind. Der Bund stellt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen mit hohem Patientenfall (z.B. Epidemien, Erdbeben, Verstrahlungslagen) und für den Fall eines bewaffneten Konfliktes ein sanitätsdienstliches Koordinations- und Führungsorgan sowie zusätzliche Mittel bereit. Er schreibt vorsorgliche Massnahmen für den Fall eines bewaffneten Konfliktes, im speziellen zur Aufrechterhaltung einer sanitätsdienstlichen Schutzinfrastruktur und einer bestimmten materiellen Bereitschaft, vor.

2. Unterstützung des Gesundheitswesens durch den Zivilschutz

2.1 Definition des Leistungsauftrages bei Katastrophen und Notlagen

Der Zivilschutz unterstützt bei Bedarf die anderen Partnerorganisationen, unter anderem das Gesundheitswesen. Er kann insbesondere für die Leistung von Langzeiteinsätzen

selbständig oder im Verbund eingesetzt werden. Die vom Zivilschutz zu erbringenden Leistungen sind aus der Gefährdungsanalyse Kantons Aargau ersichtlich.

2.2 Definition des Leistungsauftrages im Alltag

Bei grossem Pflegepersonalausfall oder Patientenansturm soll der Zivilschutz (z.B. Betreuungsdienst) des Kantons Aargau zur Unterstützung der öffentlichen und privaten Spitäler und Krankenhäuser aufgeboten werden können. Aufgabe der Zivilschutzangehörigen in einem solchen Fall ist die Unterstützung des Fachpersonals bei der täglichen Betreuung der Patienten (ohne sanitätsdienstliche Vorkenntnisse im Bereich der Pflege). Eingeschlossen ist auch die Unterstützung des Pflegepersonals bei Inbetriebnahme der geschützten Spitäler. Im Weiteren wird auch der Einsatz im Pflegebereich geprüft. Hierfür sind jedoch spezielle sanitätsdienstliche Vorkenntnisse im Pflegebereich erforderlich.

3. Verwendung der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen als Betreuungsunterkünfte

3.1 Geschützte Sanitätsstellen

Die geschützten Sanitätsstellen des Zivilschutzes werden im Kanton Aargau grundsätzlich für die Aufnahme und Betreuung von Personen bei einem bewaffneten Konflikt benötigt. Die Anlagen werden deshalb in eine reduzierte Betriebsbereitschaft gesetzt (Bereitstellung innert Tagen bzw. Wochen). Dadurch können Betriebs- und Unterhaltskosten eingespart werden. Im Falle eines bewaffneten Konfliktes werden die geschützten Sanitätsstellen wieder in die normale Betriebsbereitschaft gebracht (Aufwuchs). Der Unterhalt und der Technische Betrieb obliegen dem Fachpersonal des Zivilschutzes. Bei Bedarf kann weiteres Fachpersonal von den auf der Schutzanlage basierenden Zivilschutzorganisationen angefordert werden.

3.2 Geschützte Spitäler

Alle sanitätsdienstlichen Anlagen des öffentlichen Gesundheitswesens (geschützte Spitäler) können für die Aufnahme und Betreuung von nichtverletzten Personen eingesetzt werden, soweit sie nicht direkt für sanitätsdienstliche Aufgaben gebraucht werden. Die geschützten Spitäler stehen ständig in einer normalen Betriebsbereitschaft.

Die Betreuung von nicht verletzten Personen bedarf keiner speziellen sanitätsdienstlichen Vorkenntnisse und ist grundsätzlich eine Aufgabe des Betreuungsdienstes des Zivilschutzes. Der Betrieb der Anlagen muss durch den Technischen Dienst des Spitals sichergestellt werden. Bei Bedarf kann Fachpersonal aus den Zivilschutzorganisationen (Bereich Logistik) angefordert werden.

Alle geschützten Spitäler dienen dem Gesundheitswesen im Kantons Aargau in erster Linie zur Erhöhung der Bettenkapazität. Bei Bedarf muss der Einsatz im Sinne einer „Leichtpflegeanlage“ **innert 2 bis 24 Stunden** gewährleistet sein. In Ausnahmefällen müssen die Anlagen über mehrere Wochen betrieben werden können. Für